

Wenn es auch in Anbetracht der geringeren Bedeutung des Buchhandels anderer Städte und der beschränkteren Mittel nicht notwendig und möglich sein wird, überall eine ähnliche Einrichtung wie in Leipzig ins Leben zu rufen, so vertrauen wir doch dem vaterländischen Empfinden unserer Berufsgenossen daß überall, wo es erforderlich ist, den aus dem Felde und der Etappe heimkehrenden Buchhändlern hilfreich zur Hand gegangen und nach Kräften für ihre Wiedereinordnung in den Beruf gesorgt wird.

Wir richten daher namentlich an die Kreis- und Ortsvereine die Bitte, der Frage der Unterbringung der feldgrauen Berufsgenossen in den nächsten Wochen ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und in diesem Sinne auch auf ihre Mitglieder einzuwirken, da meist rasche Hilfe nothut und an Ort und Stelle der Forderung der Stunde entsprochen werden muß.

Der Buchhandel muß es als Ehrensache betrachten, daß jeder feldgraue Berufsgenosse bereitwilligst Rat und Unterstützung auf Grund seiner Zugehörigkeit zum Buchhandel findet. Erfüllt jeder „in seinen Grenzen und Bereich“ seine Pflicht, so darf erwartet werden, daß mit der Wiederkehr der Ordnung in den Buchhandel auch Mittel und Wege zur Wiederaufnahme der verlegerischen Produktion und damit neue Verdienstmöglichkeiten gefunden werden.

Leipzig, den 29. November 1918.

Der Vorstand des Börsenvereins der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

Dr. Arthur Meiner. Paul Schumann. Hans Voldmar.
Karl Siegmund. Otto Paetsch. Max Röder.

Börsenverein der Deutschen Buchhändler zu Leipzig.

149. Auszug aus der Registrande des Vorstandes des Börsenvereins.

1. Der Buchhändler-Verband für das Königreich Sachsen hat seine Verkaufsbestimmungen geändert; der Vorstand hat dazu die Genehmigung erteilt. Die neue Bestimmung lautet:

§ 5.

Für Zeitschriften, die in die Postzeitungsliste aufgenommen sind, ist solange, als dieselben von der Erhebung des durch die Notstandsordnung des Börsenvereins festgesetzten Teuerungszuschlages ausgenommen sind, ein Bestellgeld zu erheben, gleichgültig, ob die Zeitschrift zugestellt oder abgeholt wird. Das Bestellgeld ist in Prozenten zum Verkaufspreis der Zeitschriften zu berechnen, wobei es gleichgültig ist, ob der Bezieher eine oder mehrere Zeitschriften erhält. Der zu erhebende Prozentsatz hat dem vom Vorstand des Börsenvereins jeweilig gemäß § 2 der Notstandsordnung festgesetzten Prozentsatz zu gleichen.

Dem Verein Dresdner Buchhändler zu Dresden ist die gleiche Bestimmung genehmigt worden.

2. Der Schweizerische Buchhändlerverein wünscht, daß sowohl der Verleger wie Sortimenter bei Lieferungen nach der Schweiz den zehnpromtigen Sortimenter-Teuerungszuschlag in Anrechnung bringen. Der Vorstand glaubt den besonderen Verhältnissen Rechnung tragen zu müssen, und ersucht deshalb den deutschen Buchhandel um Berechnung des Teuerungszuschlages bei Lieferungen aus Deutschland nach der Schweiz, sofern nicht die Ausnahmen von der Notstandsordnung eine Abweichung zulassen.

Der Vorstand hat wegen des Umsatzsteuergesetzes und des Luxussteuergesetzes Eingaben an die zuständigen Behörden gerichtet, um einzelne Vorschriften, die den Buchhandel, insbesondere den Antiquariats-Buchhandel schwer benachteiligen, zu beseitigen oder zu mildern. Neuerdings hat der Vorstand sich auf Ersuchen einer Behörde gutachtlich geäußert und dabei erneut auf die Schwierigkeiten in der Durchführung der Gesetze hingewiesen und die Hoffnung ausgesprochen, daß die Behörden die Interessen des Buchhandels bei der Anwendung des Gesetzes allenthalben wahrnehmen und ebenfalls auf baldige Beseitigung der Unklarheiten hinarbeiten möchten.

4. Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 4. Oktober d. J. den Angestellten der Geschäftsstelle, soweit sie seit dem 1. März 1918 in Diensten stehen, eine einmalige Teuerungszulage in der Höhe eines Monatsgehaltes gewährt, die zur Hälfte sofort, zur Hälfte Anfang Dezember ausgezahlt wird.

5. Der Vorstand hat Herrn Richard Quelle in Firma Quelle & Meier in Leipzig in den Normenausschuß für das graphische Gewerbe, Unterausschuß für Papier, gewählt. Herr Quelle hat die Wahl angenommen.

Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Die außerordentliche Hauptversammlung vom Montag, den 25. November 1918, hat beschlossen:

„Es wird (anstelle des bisherigen Teuerungszuschlages) bei allen Zeitschriften, die in der Postzeitungsliste aufgenommen sind, vom 1. Januar 1919 ab eine Besorgungsgebühr in Höhe von 10 Prozent des Ladenpreises erhoben.“

Dieser Beschluß ist laut § 5 Absatz 3 der Verkaufsordnung für sämtliche Buchhändler des Bezirks der Vereinigung verbindlich.

Der Vorstand der Vereinigung der Berliner Mitglieder des Börsenvereins.

Dr. F. Bidardt,
Vorsitzender.

Schweizerischer Buchhändlerverein.

In unsern Verein wurden als Mitglieder aufgenommen:
Herr U. Cabelli, i. Fa. J. G. Cabelli-Hangartner in Gossau, Kt. St. Gallen;
Herr Richard Dech, i. Fa. R. Dech & Co. in Bern.
Basel und Bern, den 21. November 1918.

Für den Vorstand des Schweizerischen Buchhändlervereins.

Der Präsident: Der Schriftführer:
G. Helbing. G. A. Bäschlin.

Bekanntmachung.

Anlässlich der Feier des 50jährigen Bestehens seiner Firma J. Schweizer Sortiment hat uns

Herr Arthur Sellier in München durch eine Gabe von 1000 M. erfreut. Er ist dadurch in die Reihe unserer immerwährenden Mitglieder eingetreten. Das Recht immerwährender Mitgliedschaft erwarb auch

Herr Dr. Joachim Berthes in Gotha, Mitinhaber der Firma Justus Berthes, für sich und seinen in Rußland gefallenen Bruder

Herrn Gottfried Berthes durch Überweisung von zweimal 300 M. In Dankbarkeit bringen wir diese Zuwendungen zur allgemeinen Kenntnis und knüpfen daran für den bewährten Freund des Unterstützungs-